

41. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ vom 26. März 2007

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560, 567), verordnet die Landrätin des Landkreises Rügen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Aus dem durch Beschluss Nr. 18-3/66 des Rates des Bezirkes Rostock vom 04. Februar 1966 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Ostrügen“ wird im Bereich der Gemeinde Binz eine Teilfläche herausgelöst.

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von 1,9 Hektar und umfasst Bau- und Erschließungsflächen des Bebauungsplanes Nr. 15 „Forsthaus Prora“.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000 durch eine schwarze, in regelmäßigen Abständen mit vier senkrechten Strichen, die durch eine kurze Querlinie verbunden sind, versehene Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die von der Linie überdeckten Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Satz 3 gilt nicht, soweit die Abgrenzungslinie Straßen überdeckt.

(3) Die Übersichtskarten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Rügen, Die Landrätin, Störtebeker Straße 30, 18528 Bergen auf Rügen, archivmäßig verwahrt.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Der Bürgermeister, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz und beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, niedergelegt.

Die Verordnung und die Übersichtskarten können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, 26. März 2007

K. Kassner
Die Landrätin
Landkreis Rügen
Untere Naturschutzbehörde